

Lahnsteiner Tageblatt

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.50 Mark. Durch die Post frei ins Haus 1.92 Mark.

Nr. 176.

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Sonntag, den 2. August 1914.

Für die Redaktion verantwortlich:
Herbert Schönlank in Oberlahnstein.

52. Jahrgang.

Die Kriegserklärung Deutschlands an Rußland.

Berlin, 1. August. Der Kaiser hat heute nachmittag zugleich mit der Mobilisierung des deutschen Heeres und der Flotte den Krieg an die kaiserlich-russische Regierung erklärt.

Bekanntmachung.

Mobilmachung befohlen! Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914.

Ich bringe dies den Kreiseingefessenen zur allgemeinen Kenntnis.
St. Goarshausen, den 1. August 1914.

Der Königliche Landrat
Berg,
Geheimer Regierungsrat.

Abchrift:

Berlin, den 1. August 1914.

Mobilmachung befohlen, erster Mobilmachungstag der zweite August. Dieser Befehl ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Reichs-Postamt.

Bekanntmachung.

Deutschland hat Mobil gemacht, der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914.

Niederlahnstein, den 1. August 1914.

Das Bürgermeisteramt
R o d y.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

der Armee befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August,
der zweite " " 3. "
der dritte " " 4. "
der vierte " " 5. "
der fünfte " " 6. "
und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den Kriegsbeordnungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nicht im Besitz einer solchen Befindlichen zunächst in der Heimat und warten den Gestellungsbefehl ab.
3. Alle Mannschaften, welche sich bei dem für ihren jetzigen Wohnort zuständigen Bezirksfeldwebel noch nicht angemeldet haben, wenden sich sofort behufs Herbeiführung einer Entscheidung an das Hauptmeldeamt Oberlahnstein. Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfall befreit ist.
4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.
5. Das Marschgeld wird bei dem Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Gestellungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeordnung oder anderer Militärpapiere an die zuständigen Bahnbeamten.
7. Es gelten die roten Kriegsbeordnungen; die gelben sind ungültig.

Der kommandierende General des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung der Gestellungszeiten und Gestellungsorte

ausgebildeter Landsturmpflichtiger, die noch keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, sowie noch nicht einberufener Mannschaften des Beurlaubtenstandes und Freiwilliger aus dem Landwehrbezirk Oberlahnstein.

Es haben sich zu stellen:

Waffengattung: Infanterie einschließlich Garde aller Waffen, Jäger, Schützen, Kavallerie und Pioniere. Jahresklasse: 1897 bis einschließlich 1893. Gestellungstag: 17. August, 2 Uhr Nachmittags. Gestellungsort: Oberlahnstein, Schulhof, Hochstraße.

Waffengattung: Fußartillerie. Jahresklasse: 1897 bis einschließlich 1890. Gestellungstag: 18. August, 10 Uhr Vormittags. Gestellungsort: Oberlahnstein, Kaserne, Bezirkskommando.

Aufruf.

Auf Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hiermit in Verfolg des Gesetzes betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25) im Bereiche des XVIII. Armeekorps zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes der

Landsturm aufgerufen.

und zwar vorläufig nur der Landsturm I. Aufgebots außer den Militärpflichtigen und den noch nicht militärfähigen Mannschaften, die militärisch ausgebildeten Mannschaften des II. Aufgebots.

1. Eingezogen werden zunächst nur militärisch ausgebildete Leute, und zwar

a) sofort nur so viele, als für den zum Schutze und zur Ueberwachung des Verkehrs innerhalb des Korpsbezirks eingerichteten Bewachungsdienst erforderlich sind. Diese Leute werden nach Möglichkeit in der Nähe ihres Heimatsortes Verwendung finden; sie können während der ersten 14 Tage voraussichtlich mehrere Male wieder in ihre Heimat beurlaubt werden;

b) vom 15. Mobilmachungstage — dem 1. allgemeinen Landsturmtage — ab noch so viele, als zur Aufstellung der Landsturmformationen erforderlich sind.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre,

welche weder dem Heere, noch der Marine und deren Beurlaubtenstande angehören. Er wird eingestellt in

das I. Aufgebot; zu diesem gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden.

Sie sind alle militärisch nicht ausgebildet; das II. Aufgebot; zu diesem gehören bis zum vollendeten 45. Lebensjahre,

a) alle Landsturmpflichtigen, die aus dem Landsturm I. Aufgebots ausgeschieden sind,

b) alle Personen, die ihre Dienstpflicht in der Landwehr und Seewehr II. Aufgebots abgeleistet haben.

Die unter b) Genannten stellen den militärisch ausgebildeten Landsturm dar.

Bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom I. zum II. Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

Militärfähige sind Wehrpflichtige vom 1. Januar des Kalenderjahres ab, in dem sie 20 Jahre alt werden, über deren Militärverhältnis eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist.

3. Dieser Aufruf gilt auch für Landsturmpflichtige, die sich im Auslande befinden. Sie haben, sofern sie nicht ausdrücklich befreit sind, sofort zurückzukehren. Von jetzt ab sind Befreiungen von der Rückkehr unzulässig. Die militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich beim Bezirkskommando des bei der Rückkehr zuerst berührten Landwehrbezirks, die unausgebildeten bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Wohnortes, in Ermangelung eines solchen bei dem Zivil-

vorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer nicht die nötigen Mittel zur Rückreise besitzt, kann auf dem nächsten Konsulat die Reisekosten vorzuschüsse erhalten. Die Kosten müssen später dem Konsulat erstattet werden.

4. Befreit von der Gestellung ist nur, wer als feld- und garnisondienstunfähig oder als unabkömmlich anerkannt oder wer als dauernd untauglich ausgemustert ist.

Ausgeschlossen vom Aufruf ist, wer mit Zuchthaus bestraft ist, wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und wer aus dem Heere, der Marine und der Schutztruppe entfernt ist.

5. Einberufung.

a) 1. Alle Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes und zur Disposition sowie alle Landsturmpflichtigen ehemaligen Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich, soweit sie noch keinen Gestellungsbefehl haben, 48 Stunden nach Bekanntgabe des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden.

2. In gleicher Weise wollen sich melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in das Heer, die Marine und den Landsturm bereiten ehemaligen Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubten-

standes des Heeres und der Marine, ehemaligen Vizebediensteten und Bediensteten des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine, ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offiziersstellvertreter einverstanden erklären, Zivilärzte, Ziviltierärzte und geeignete Zivilbeamte, die nicht gedient haben, aber zur Verwendung in Sanitäts- und Veterinärstellen und in Beamtenstellen bereit sind.

Die Einberufung der unter a genannten Personen zum Dienst erfolgt bei Bedarf durch Stellungsbegehre.

b) Die militärisch ausgebildeten Landsturmlaute, die sofort für den Wachdienst erforderlich sind, werden durch Stellungsbegehre einberufen.

Die militärisch ausgebildeten Landsturmlaute, die für die Landsturmbildung erforderlich sind, werden durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkskommandos ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Wer der Aufforderung zur Stellung an den in den Stellungsbegehren angegebenen und an den durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machenden Tagen nicht Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (M. St. G. B. § 64), und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Ausland Befindlichen verlängert sich die Stellungsfrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

c) Die militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen. Hierzu haben sich die des I. Aufgebots mit Ausnahme der Militärpflichtigen und der noch nicht Militärpflichtigen in der Zeit vom 8. bis einschl. 12 Mobilmachungstage unter Vorlegung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Stammrolle (Landsturmrolle) anzumelden.

Wer die Anmeldung zur Stammrolle in der vorstehend gesetzten Frist nicht bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Ausland Befindlichen verlängert sich die Anmeldefrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis vor dem Aufruf zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

Ueber Zeit und Ort der Musterung und Aushebung der militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen wird später befohlen.

6. Von jetzt ab finden auf die aufgerufenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Der Kommandierende General des XVIII. Armeekorps.

An die Bevölkerung des Bezirks des XVIII. Armeekorps.

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der raschen und gleichmäßigen Durchführung der erforderlichen militärischen Vorkehrungen maßgebend und nicht etwa die Befürchtung, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewusste Leitung der gesamten vorkriegenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General:
gen. von Schenk.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre die Mobilmachung befohlen ist, mache ich die Pferdebesitzer des Kreises darauf aufmerksam, daß nach § 11 der Pferdeaushebungs-Vorschrift von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten ist.

Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für die Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Zu widerhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Veröffentlichung zu bringen.

St. Goarshausen, den 1. August.

Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung.

Nachdem die Mobilmachung befohlen, veranlasse ich die Ortspolizeibehörden mit Bezug auf meine Verfügung vom

14. Juni 1902, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß die im Privatbesitz befindlichen Sprengmittel sorgfältig überwacht werden. Die Überwachung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß die in den vorchriftsmäßig angelegten Magazinen untergebrachten Sprengstoffe sofort unter polizeilichen Verschluss genommen werden und ihre Entnahme in Gegenwart eines Polizeibeamten nur solchen Personen, die der Polizeibehörde als zuverlässig bekannt sind, gestattet wird.

St. Goarshausen, den 1. August.

Der Königl. Landrat.

Aufruf.

Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr I, II und Ers.-Res.), welche in Folge des Mobilmachungsbefehls zum Dienste eingezogen worden sind, sich aber, weil zeitweilig verhindert (marschunfähig wegen Krankheit, Strafverbüßung, Untersuchungshaft usw.), nicht haben stellen können, haben dem Bezirks-Kommando umgehend behördlich (polizeilich) beglaubigte Bescheinigungen über den Grund der Nichtstellung vorzulegen.

In den Bescheinigungen, die bei Behinderung des betreffenden Mannes durch die (Polizei) Behörden auszustellen sind, muß die voraussichtliche Dauer der Marschunfähigkeit, Strafe, Haft usw. genau ersichtlich gemacht sein.

Königl. Bezirks-Kommando Oberlahnstein.

Aufforderung.

Diejenigen Mediziner, welche 7 Semester studiert und bereits 1/2 Jahr mit der Waffe gedient haben, aber noch nicht qualifizierte Unterärzte sind, können einem Antrag auf Erteilung der Qualifikation zum Unterarzt durch das Bezirks-Kommando beim Korpsgeneralarzt stellen.

Ein Antrag ist sofort dem Bezirks-Kommando einzureichen.

Königl. Bezirks-Kommando Oberlahnstein.

Aufforderung.

Die nicht mehr dienspflichtigen Offiziere und Unteroffiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamten und Kraftwagenführer werden hierdurch aufgefordert sich freiwillig bei einem Truppendienst oder dem Bezirks-Kommando zum Wiedereintritt zu melden.

Königl. Bezirks-Kommando Oberlahnstein.

Bekanntmachung.

Nachdem die Mobilmachung befohlen ist, wird hiermit auf Grund der Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 1. Mai 1902 bis nach Beendigung der Pferdeaushebung jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Oberlahnstein, den 2. August 1914.

Die Polizeiverwaltung, Schütz.

Bekanntmachung.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in einer Gänsefederpule, welche an einer Schwanzfeder befestigt ist.

Trifft eine derartige Taube in einem fremden Taubenschlag ein oder wird sie eingefangen, so ist dieselbe unverzüglich der unterzeichneten Amtsstelle zu übergeben, welche die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde besorgen wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die willige Mitwirkung des gesamten Publikums.

Von der patriotischen Gesinnung der Bevölkerung wird erwartet, daß Jedermann, der in den Besitz einer Brieftaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Oberlahnstein, den 1. August 1914.

Der Bürgermeister, Schütz.

Wechseln von Banknoten bei der Post.

Bei den Postanstalten findet gegenwärtig ein großer Andrang von Personen statt, die Reichsskassenscheine und sonstige Banknoten über höhere Beträge gewechselt haben wollen oder beim Kauf von Wertpapieren in ganz geringem Betrage als Zahlung anbieten. Obwohl die Post zum Wechseln von Geld nicht verpflichtet ist, wird solchen Wünschen nach Möglichkeit entsprochen. Bei so starkem Andrang wie in diesen Tagen kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, daß Kassenscheine in höherem Wertbetrage bei geringfügigen Markenkäufen in Zahlung angenommen werden. Andernfalls würde die Post behufs Beschaffung von Silbergeld und Münze und bei ihren Auszahlungen auf Postanweisungen usw. in Verlegenheit kommen und großen Schwierigkeiten begegnen. Selbstverständlich werden Reichsskassenscheine bei großen Zahlungen, namentlich im Postanweisungsverkehr anstandslos angenommen.

Letzte Meldungen.

Eine Ansprache des Kaisers.

Berlin, 1. Aug. Der Kaiser hielt heute abend 1/28 Uhr vom Balkon des königlichen Schlosses an die vor dem Schloß versammelte hunderttausendköpfige Menge folgende Ansprache:

„Mein liebes Volk! Alles was deutsch ist, steht jetzt vor meinem Hause. Alle, die sich an mir vergangen haben, ich vergehe ihnen. (Brausendes Hurra.) Ich ziehe das Schwert im Vertrauen auf unser gutes Heer. (Hurra.) Wir müssen fest zusammenhalten, den Sieg zu erringen.“

Nach den letzten Worten des Kaisers ertönte ein nicht endender Jubel.

Frohe Tage in ernster Zeit.

Prinz Adalbert von Preußen hat sich mit der Prinzessin Adelheid von Sachsen-Meiningen verlobt.

Die finanzielle Kriegsbereitschaft.

Berlin, 1. Aug. Die „B. Z.“ hat Gelegenheit genommen, eine führende Persönlichkeit der Berliner Hochfinanz nach der Ansicht über unsere heimische, wirtschaftliche und finanzielle Lage im Falle eines Krieges zu befragen. Von einem Geschäftsführer der Diskonto-Gesellschaft wird erklärt, daß irgend eine Gefahr für eine Geldknappheit bei den deutschen Banken als nicht vorhanden gelten kann. Die heimische Bankwelt ist außerordentlich stark gerüstet. Eine Menge Wechsel befinden sich in den Portefeuilles der Banken und sie verfügen über große Kassenbestände, sodaß die Zahlungsfähigkeit unserer heimischen Großinstitute außer allem Zweifel steht. Ein Direktor der Deutschen Bank, der dem Herrenhaus angehört, äußerte gestern einem Mitarbeiter gegenüber, daß die Banken sehr gut gerüstet und im Stande seien, allen an sie herantretenden Ansprüchen zu genügen.

Reichsbankdiskont auf 6 Prozent erhöht.

Der Zentralausschuß der Reichsbank trat heute Vormittag abermals zu einer Sitzung zusammen; gemäß dem Vorschlag des Direktoriums wurde beschlossen, den Wechseldiskont von 5 auf 6 Prozent und den Lombardzinsfuß von 6 auf 7 Prozent zu erhöhen.

Weitere Diskonterhöhungen.

Nach einer Meldung aus London, 31. Juli, hat die Bank von England den Diskont von 4 auf 8 Prozent erhöht. — In Berlin verlautet, daß die Bank von England von Leuten umlagert ist, die Banknoten gegen Gold bei ihr einlösen. — Wie ein Telegramm aus Wien, 31. Juli, meldet, hat die Oesterreichisch-ungarische Bank den Diskont von 5 auf 6 Prozent erhöht.

Die Börsen und der Krieg.

Die Börsen bleiben bis auf weiteres geschlossen. Der Börsenvorstand in Berlin beschloß, daß auch am Montag keine Kurse festgestellt werden; den gleichen Beschluß hat der Vorstand der Frankfurter Börse gefaßt. — Die Newyorker Effektenbörse bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Schließung der Berliner Universität.

Berlin, 31. Juli. An der Berliner Universität schlossen heute die Professoren ihre Vorlesungen mit einem Hinweis auf die drohenden Kriegsgefahren und die in Aussicht stehende Schließung der Universität bei einer allgemeinen Mobilmachung. Die Kommilitonen beantworteten die sich daran anschließenden Winde mit starkem Getrampel, der studentischen Art des Beifalles.

Die Note an Frankreich doch befristet.

Berlin, 1. Aug. Wie das „B. Z.“ hört, ist auch in der an Frankreich gerichteten Note eine Frist angegeben, und zwar eine solche von 18 Stunden.

Russischer Angriff auf eine deutsche Patrouille.

Berlin, 1. Aug. Amlich wird gemeldet: Heute nachmittag wurde eine deutsche Patrouille bei Proßken, 300 Meter südlich der Grenze, von einer russischen Patrouille beschossen. Die deutsche Patrouille erwiderte das Feuer. Beiderseits sind keine Verletzte zu verzeichnen. — (Proßken ist ein Dorf von 2000 Einwohnern im Regierungsbezirk Allenstein in Ostpreußen.)

Neuer Depeschenwechsel.

Berlin, 1. Aug. Wie verlautet, hat ein Depeschenwechsel zwischen Kaiser Wilhelm, dem Zaren und König Georg von England stattgefunden. Es ist anzunehmen, daß auch dadurch eine erhebliche Verzögerung in der Herbeiführung der Entscheidung entstanden ist.

Zivillieger als Kriegsfreiwillige.

Berlin, 1. Aug. Die Kaiserliche Marine stellt, wie uns von zuverlässiger amtlicher Seite mitgeteilt wird, geeignete Zivillieger als Kriegsfreiwillige ein. Bewerber wollen sich an das Reichsmarineamt, Sektion für Luftfahrwesen, wenden.

Aufhebung der Sonntagsruhe.

Heute ist durch eine Verfügung des kommandierenden Generals in Frankfurt für das Handelsgewerbe die Sonntagsruhe aufgehoben worden.

Müdreise mit Hindernissen.

In Deutschland weilen augenblicklich ungefähr 25 000 Amerikaner, die auf deutschen Schiffen Deutschland nicht mehr verlassen können. Infolgedessen sind amerikanische Passagierschiffe nach Deutschland beordert worden, um die Nordamerikaner in die Heimat zurückzuholen.

Oesterreichisch-japanisches Bündnis?

Die „Deutsche Tagesztg.“ meldet aus Wien, 1. Aug.: Bei der Unterredung, die am Donnerstag zwischen dem japanischen Botschafter und dem Minister des Auswärtigen Grafen Berchtold stattgefunden hat, soll zwischen den beiden Mächten ein Bündnis geschlossen worden sein: Japan wird Oesterreich-Ungarn unterstützen, wenn es von Rußland angegriffen werden soll. Oesterreich-Ungarn erklärt dafür sein Desinteressement im fernen Osten.

Finnland im Kriegszustand.

Petersburg, 1. Aug. Ein kaiserlicher Ukas ordnet an, daß Finnland und die finnischen Gewässer in Kriegszustand gesetzt werden.

Bulgarien neutral.

Athen, 1. Aug. Der bulgarische Gesandte gab namens seiner Regierung dem Minister des Auswärtigen Streik offiziell die Erklärung über die Neutralität Bulgariens in dem Kriege zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien ab.

Neutralität Rumäniens.

Bukarest, 1. Aug. Der unter Vorsitz des Königs zusammengetretene Ministerrat beschloß endgültig die Neutralität Rumäniens.

Dänemark neutral.

Kopenhagen, 1. Aug. Das Ministerium des Auswärtigen teilt mit: Da zwischen Österreich-Ungarn und Serbien der Kriegszustand ausgebrochen ist, hat die königliche Regierung beschlossen, für Dänemark während des Krieges vollständige Neutralität zu beobachten. — Diese Nachricht ist insofern wichtig, als sie einen gewissen Rückschluß auf Englands Stellung zuläßt. Man darf annehmen, daß Dänemark im Einverständnis mit England die Neutralität erklärt hat. England dürfte also auch selbst zur Neutralität entschlossen sein.

Auf den Straßen westlich des Rheins ist jeder Verkehr mit Kraftwagen und Krafttraktoren verboten.

Gewöhnliche Fahrräder haben sich 5 Kilometer von der Grenze entfernt zu halten. Ausgenommen hiervon sind nur Kraftwagen usw. innerhalb der Stadtbezirke Coblenz, Bonn und Köln sowie solche Kraftwagen usw. geführt von Personen, die eine besondere schriftliche Erlaubnis des Landrats (in Stadtkreisen des Polizei-Präsidenten bezw. des Bürgermeisters), gestempelt durch das betr. Bezirkskommando, oder die militärische Einberufungsorder bei sich führen. Schließlich bestimmt eine Verordnung des Oberpräsidenten die Behandlung von Brieftauben, das Aufsteigen und Landen von Luftfahrzeugen, die Anwendung von Lichtsignalen usw.

Zur Beruhigung

aller übermäßig Besorgten unseres Kreises dürfen folgende Tatsachen dienen:

1. Deutschland ist beglaubigter Vorrat nach imstande, seinen Bedarf an Getreide in diesem Jahre, selbst bei einer vollkommenen Einschließung, selbst zu decken.
2. Wir sind unseren Gegnern an Zahl, Ausbildung und Ausrüstung weit überlegen.
3. Rußland wird durch die Gegnerschaft der Japaner, durch Pest und Cholera, Frankreich durch afrikanische Kämpfe stark beeinträchtigt.

4. Papiergeld ist ganz ebenso wertvoll wie Gold und Silber.
5. Sparkasseneinlagen sind auch vorm Feinde sicher (durch Verträge!).
6. Die Lebensmittelverteilung wird, weil gute Ernten bevorstehen, bald wieder schwinden.
7. Die Gefahr des Besuchs von Luftfahrzeugen, die Sprengmittel verwenden, besteht nur für die größten Städte (Waffenarsenale, Pulvertürme usw.) und große Truppenansammlungen.
8. England bleibt wahrscheinlich neutral.

Aus der Nähe.

Braubach, 2. Aug. Verhaftung von Spionen. Durch die Bahn wurde gestern Abend von Camp hierher gemeldet, daß ein Auto Camp durchfahren habe, in dem anscheinend 4 Personen gesessen hätten, die auf Anruf ohne Antwort mit abgeblendeten Lichtern davongerauscht seien. So gleich wurden durch die Polizei, die von mutigen Vaterlandsjüngern tatkräftig unterstützt wurde, die fraglichen Straßen durch Barrikaden abgesperrt und die Verdächtigen glücklich verhaftet. Der Wagen war ein englisches Auto. Die Insassen wiesen, wie es heißt, falsche Papiere vor. Sie sind nach Ehrenbreitstein überführt worden.

Boppard, 1. Aug. Für das Vaterland gefallen. Das erste Opfer des Krieges ist ein Soldat namens Kolmar, Sohn des Bildhauers Kolmar, der bei Trier auf Posten stand und auf unaufgeklärte Weise (angeblich durch einen Schuß aus dem Luxemburgischen) ums Leben kam.

Coblenz, 2. Aug. Gestern wurden ungefähr 40 der Spionage stark verdächtige Subjekte aus Cöchem in Festungshaft überführt. Seit Jahren betrieb ein Franzose in Cöchem ein Hotel, in dem viele Franzosen, teilweise auffallend lange, logierten. Es sollen sich darunter u. a. 2 Kapläne befunden haben. Gestern nun wurde das ganze Besippenest, wie wir hören, ausgenommen.

Münster, 31. Juli. Das Zentral- und das Lokalkomitee hat beschlossen, den Katholikentag wegen der Kriegsgefahr zu vertagen.



Steuerzahlung.

Die Staats- und Gemeindesteuern für das 2. Viertel 1914 sind bis zum 16. August cr. zu zahlen. Oberlahnstein, den 30. Juli 1914.

Die Stadtkasse:

Wehrbeitragszahlung.

Das in 1914 fällige erste Drittel des Wehrbeitrags muß bis zum 15. August cr. bezahlt sein. Oberlahnstein, den 30. Juli 1914. Die Stadtkasse.

Auszug aus dem Militär-Lokalzugs-Fahrplan.

Anmerkungen:

1. In der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage hört der Friedensfahrplan auf und tritt der Militär-Lokalzugs-Fahrplan in Kraft. Eil- und Schnellzüge verkehren dann nicht mehr.
2. Wenn anderes nicht ausdrücklich gesagt ist, verkehren die Militär-Lokal-Züge nach untenstehendem Fahrplan vom 3. bis einschl. 6. Mobilmachungstage. Falls Züge nur an bestimmten Tagen fahren, ist dies im Fahrplan durch eine Anmerkung kenntlich gemacht. Vom 7. Mobilmachungstage an besteht kein fester Fahrplan mehr, Fahrgelegenheiten sind dann auf den Bahnhöfen zu erfragen.

Die stark umrahmten Züge sind Sonderzüge für die nach Oberlahnstein Einberufenen.

Diese Sonderzüge sind möglichst auszunutzen.

Caub—Oberlahnstein. (D. 3. 26.)

Caub	ab	10,46	3,6	10,46	3,6
St. Goarshausen		11,17	3,37	11,17	3,37
Kellert		11,34	3,54	11,34	3,54
Camp		11,47	4,7	11,47	4,7
Okerpai		12,2	4,22	12,2	4,22
Braubach		12,18	4,38	12,18	4,38
Oberlahnstein	an	12,28	4,48	12,28	4,48

Limburg—Montabaur—Siershahn. (C. 6. 42.)

Limburg (Lahn)	ab	9,43	1,43	9,43	1,43
Frelendiez		9,36	1,36	9,36	1,36
Goldhausen		8,14	12,14	8,14	12,14
Montabaur		7,56	11,56	7,56	11,56
Dernbach		7,40	11,40	7,40	11,40
Wirges		7,36	11,36	7,36	11,36
Siershahn	an	7,28	11,28	7,28	11,28

Langenschwalbach—Zollhaus—Diez. (C. 4. 31)

Zollhaus	ab	10,20	10,20
Bahnstättchen		10,26	10,26
Oberniesen		10,32	10,32
Flacht		10,39	10,39
Diez	an	10,50	10,50

Limburg—Diez—Niederlahnstein. (C. 4. 28.)

Limburg (Lahn)	ab	5,58	—	5,58	—
Diez		6,10	6,30	7,10	11,10
Fachingen		6,16	6,36	7,16	11,16
Baldersheim		6,25	6,45	7,25	11,25
Laurenburg		6,40	7,00	7,40	11,40
Obernhof (Lahn)		6,58	7,18	7,58	11,58
Nassau		7,12	7,32	8,12	12,12
Dausenau		7,23	7,43	8,23	12,23
Ems		7,32	7,52	8,32	12,32
Lindenbach		7,36	7,56	8,36	12,36
Nievern		7,42	8,02	8,42	12,42
Friedrichslegen		7,51	8,11	8,51	12,51
Niederlahnstein	an	8,05	8,25	9,05	1,05

Dierdorf—Selters—Siershahn—Engers. (C. 6. 41.)

Dierdorf	ab	1,21	1,21	5,21
Marienrathdorf		1,06	1,06	5,06
Selters		12,55	12,55	4,55
Siershahn		12,39	12,39	4,39
Rausbach		12,13	12,13	—
Grenzau		11,55	11,55	—
Sayn		11,20	11,20	—
Engers	an	11,09	11,09	—

Nach Oberlahnstein ca. 20 Minuten Fußmarsch.

Engers—Niederlahnstein (S. 5. 46).

Engers	ab	7,06	12,46	7,06	1,06
Bendort		7,12	12,52	7,12	1,12
Dallendar		7,19	12,59	7,19	1,19
Ehrenbreitstein		7,38	1,18	7,38	1,38
Borchheim (Bez. Coblenz)		7,50	1,30	7,50	1,50
Niederlahnstein	an	7,55	1,35	7,55	1,55

Nach Oberlahnstein ca. 20 Minuten Fußmarsch.

Hillscheid—Höhr—Grenzhausen—Grenzau. (C. 6. 44).

Hillscheid	ab	12,33	12,33
Höhr-Grenzhausen		12,17	12,17
Grenzau	an	12,05	12,05

Bezirkskommando Oberlahnstein.